

Rahmen-Hygienekonzept der TUHH

zur Umsetzung des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erlassenen

Arbeitsschutzstandards und zur Ermöglichung einer geschützten Präsenzlehre für Studierende ab dem 18.05.2020 im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Stand: 06.10.2020

Inhalt

1. Grundsätzliches	2
2. Maßnahmen für Einzelpersonen	2
2.1. Persönliche Hygiene	2
2.1.1. Mund-Nasen-Bedeckungen	2
2.2. Personenbezogene Maßnahmen für Beschäftigte	3
2.2.1. Home-Office	3
2.2.2. Beschäftigte mit Vorerkrankungen und Behinderungen	3
2.2.3. Arbeitsmedizinische Beratung für Beschäftigte	3
2.2.4. Schwangere Beschäftigte	4
2.3. Personenbezogene Maßnahmen für Studierende	4
2.3.1. Studierende mit Vorerkrankungen oder Behinderungen	4
2.3.2. Schwangere Studentinnen	4
3. Reglementierter Zutritt zu den Gebäuden der TUHH	4
4. Hygienemaßnahmen bei der Nutzung von öffentlichen Bereichen (Fahrstühle, Foyers, WC-Bereiche, Verkehrswege, Teeküchen) in den Gebäuden der TUHH	5
5. Raumhygiene	5
5.1. Reinigung	5
5.2. Lüftung	5
6. Hygienemaßnahmen bei Büroarbeitsplätzen	6
7. Hygienemaßnahmen Bibliothek	6
8. Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen	7
9. Hygienemaßnahmen bei praktischen Tätigkeiten in Labor- und Werkstattbereichen	7
10. Fortschreibung des Rahmen-Hygieneplans	8
11. Anlagen	9
11.1. Anweisung für wieder verwendbare Mund-Nasen-Bedeckungen	10
11.2. Aushang Zutrittsberechtigung Studierende	11
11.3. Aushang zur Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung	12
11.4. Muster ergänzende Gefährdungsbeurteilung - Maßnahmen zum Schutz vor COVID 19	13

Im vorliegenden Hygienekonzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (Rahmen-Schutzkonzept) werden die Regelungen der vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg beschlossenen „Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)“ und der vom Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) allgemein formulierte Standard „[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#)“ im Wege eines Rahmen-Schutzkonzepts für den Betrieb der TUHH und ihrer Einrichtungen konkretisiert.

1. Grundsätzliches

Personen, die Symptome (z. B. Husten, Fieber, fehlender Geschmackssinn) aufweisen, die auf eine COVID-19-Infektion

hindeuten könnten und die ärztlich nicht abgeklärt sind, ist der Aufenthalt an der TUHH untersagt.

Für die geschützte Präsenzphase des Lehrbetriebes (Prüfungen, Laborveranstaltungen) und für das persönliche Erscheinen am Arbeitsplatz der TUHH gilt als oberste Maxime die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m.

Bei Versammlungen, Veranstaltungen und Sitzungen mit mehr als zehn Personen sind Teilnehmerlisten (Name, Vorname, Einrichtung, E-Mailkontakt) zu führen und von der bzw. dem Lehrenden, Vorsitzenden bzw. Einladenden für vier Wochen aufzubewahren und danach zu vernichten. Hierdurch wird gewährleistet, dass im Nachgang potentielle Kontaktpersonen schnell identifiziert werden können. Für Prüfungen und Lehrveranstaltungen (z. B. Labore) gilt diese Pflicht nicht, wenn in elektronischen Systemen die Teilnahme eindeutig dokumentiert ist.

2. Maßnahmen für Einzelpersonen

2.1. Persönliche Hygiene

Der Hauptübertragungsweg für das Coronavirus ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege und die Schleimhäute. Darüber hinaus ist die Übertragung auch indirekt über die Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Zur Infektionsvermeidung sind folgende Hygieneregeln (siehe auch Pkt.11.1) zu befolgen:

- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen für 30 Sekunden (siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>)
- Einhaltung der [Husten- und Niesetikette](#) (Husten und Niesen in die Armbeuge und am besten von anderen Personen wegdrehen, um einen größtmöglichen Abstand herzustellen).
- Abstand halten
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken, Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Keine Berührungen, Hände schütteln und Umarmungen.

2.1.1. Mund-Nasen-Bedeckungen

Außerhalb des Arbeitsplatzes (Büro, Labor, Werstatt) ist auf den allgemeinen Verkehrsflächen in den Gebäuden (z.B. Foyers, Flure, Aufzüge etc.) der TUHH von allen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

In anderen Bereichen ist dies erforderlich, wenn die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m

nicht durchgehend gewährleistet werden kann. Das gilt gleichfalls auf allen TU-Freiflächen.

Zu beachten sind die Regelungen zur Nutzung und Reinigung der Mund-Nasen-Bedeckungen (siehe Pkt.11.2).

2.2. Personenbezogene Maßnahmen für Beschäftigte

2.2.1. Arbeitsplätze

Mehrfachbelegungen von Büroräumen sind zu vermeiden. Dementsprechend sollen Doppelbüros nur von einer Person benutzt werden. Ggf. sind wechselnde Schichten oder getrennte Teams zu bilden.

In Büros mit mehreren Arbeitsplätzen sind gegebenenfalls auch unterschiedliche Termine (Tage) für einzelne Beschäftigte zu planen.

Bei größeren Räumen kann eine Mehrfachbelegung erfolgen, wenn pro Arbeitsplatz 10 qm zur Verfügung stehen und ein Mindestabstand von 1,50 m gewährleistet ist.

In Bereichen mit Publikumsverkehr (z. B. Servicebereich SLS, Poststelle, Pförtnerlogen) werden zum Schutz der Beschäftigten transparente Abtrennungen angebracht. Ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, ist ggf. im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Hierbei unterstützen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (arbeitssicherheit@tuhh.de) der Stabsstelle AUG bei Bedarf.

Für Risikogruppen und nach Absprache und Maßgabe der/des Vorgesetzte/n kann Homeoffice gewährt werden, hierzu ist eine individuelle schriftliche Festlegung (Grund, Zeitraum) notwendig.

Gleichzeitig sollte auch für weitere Beschäftigte die Option zum Gebrauch von Homeoffice, unter der Maßgabe der ersten 3 Anstriche zum Punkt 2.2.1, geprüft werden. Hierzu ist eine individuelle schriftliche Festlegung (Grund, Zeitraum) notwendig.

2.2.2. Beschäftigte mit Vorerkrankungen und Behinderungen

Bei Beschäftigten, die an einer Vorerkrankung (z. B. Erkrankungen der Lunge, des Herz-Kreislaufsystems, der Leber, der Nieren, Diabetes Mellitus, onkologische Erkrankungen) leiden, die einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem COVID-19-Virus erwarten lässt oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich macht, ist zu prüfen, ob ein Kontakt zu anderen Beschäftigten vermieden werden kann, z.B. durch geeignete Änderung des Arbeitsplatzes. Sofern die Arbeiten im Home-Office verrichtet werden können, soll dies mit den Vorgesetzten als bevorzugte Option geprüft werden.

Dasselbe gilt für schwerbehinderte Beschäftigte, deren Art der Beeinträchtigung einen Risikofaktor für einen schweren Krankheitsverlauf darstellen.

Die Vereinbarung zum Home-Office wird nach Vorlage eines Attestes (ohne Nennung der Diagnose) zwischen Vorgesetzten und Beschäftigten getroffen.

2.2.3. Arbeitsmedizinische Beratung für Beschäftigte

Der Arbeitsmedizinische Dienst (AMD) hat eine Telefonsprechstunde eingerichtet, die insbesondere von Beschäftigten, die eine Vorerkrankung gem. 2.2.2 haben, genutzt werden kann. Diese ist zunächst täglich zwischen täglich 9:00 bis 12:00 Uhr unter der Telefonnummer 040 - 42841- 1414 erreichbar. In welcher Form die weitere arbeitsmedizinische Vorsorge stattfinden wird, ist aktuell noch in der Klärung.

2.2.4. Schwangere Beschäftigte

Der Ausschuss für Mutterschutz stuft den regelmäßigen Kontakt von Schwangeren zu einer größeren Anzahl an Personen vor dem Hintergrund der Corona Pandemie als unverantwortbare Gefährdung ein, wenn nicht konsequent alle erforderliche Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden können. Demnach müssen organisatorisch/technische Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die gewährleisten, dass der Mindestabstand von 1,5 m sowie die geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen stets sicher eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, so ist zu prüfen, ob schwangere Beschäftigte einen Einzelarbeitsplatz erhalten oder im Home-Office arbeiten können. Sofern dies nicht realisierbar ist, hat der Arbeitgeber ein Beschäftigungsverbot auszusprechen (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG; § 1 Abs. Nr. 5 HmbMuSchVO).

2.3. Personenbezogene Maßnahmen für Studierende

2.3.1. Studierende mit Vorerkrankungen oder Behinderungen

Für Studierende mit attestierten Vorerkrankungen oder Behinderungen, die einen schweren Krankheitsverlauf bei einer COVID-19-Infektion erwarten lassen (siehe Pkt. 2.3) oder die das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich macht, sind individuelle Maßnahmen zu ergreifen.

Falls die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung (z. B. Prüfung, Laborübungen) nicht durch individuelle Schutzmaßnahmen ermöglicht werden kann, können betroffene Studierende sich an den/die Prüfungsausschussvorsitzende/n oder an das SLS wenden, um einen Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen.

2.3.2. Schwangere Studentinnen

Die Regelungen des Mutterschutzes gelten auch für Studierende (siehe Pkt. 2.2.4). Demnach ist es auch für schwangere Studentinnen unablässig, dass alle Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden, die ggf. durch individuelle Maßnahmen zu ergänzen sind. Schwangeren Studentinnen, die an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen haben und bei denen keine ausreichenden Schutzmaßnahmen möglich sind, ist ein Nachteilsausgleich anzubieten.

3. Reglementierter Zutritt zu den Gebäuden der TUHH

Der Zutritt zu den Gebäuden der TUHH bleibt weiterhin reglementiert. Hierauf wird mit Aushängen an den Eingängen der Gebäude hingewiesen (siehe Pkt. 11.3). Demnach ist der Zutritt ausschließlich für folgende Personen erlaubt, sofern sie frei von COVID-19 Symptomen sind:

- Beschäftigten der TUHH, deren Anwesenheit an der Hochschule erforderlich ist.
- Externe Personen, die im Auftrag oder auf Einladung oder mit Kenntnis an der TUHH tätig sind.
- Studierende, die Prüfungen vorbereiten, schriftliche Prüfungsarbeiten unter Aufsicht anfertigen, mündliche oder praktische Prüfungen absolvieren oder an Praxisveranstaltungen teilnehmen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume der Hochschule erfordern und
- Studierenden für ihre Tätigkeit als studentische Hilfskräfte oder Tutor*innen.

Es wird empfohlen, dass die Einrichtungen im Rahmen ihres Hausrechtes Kontaktdaten (z.B. von Teilnehmern, Besuchern oder Externen) für eine adäquate Infektionsketten-Nachverfolgung erheben. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können. Darüber hinaus dürfen die Kontaktdaten für keinen anderen Zweck als die Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten verwendet werden. Für die Kontaktdaten ist eine Aufbewahrungsfrist von 4 Wochen festgelegt. Danach sind die Daten zu löschen. Die allgemeinen Regelungen zum Datenschutz sind zu beachten.

4. Hygienemaßnahmen bei der Nutzung von öffentlichen Bereichen (Fahrstühle, Foyers, WC-Bereiche, Verkehrswege, Teeküchen) in den Gebäuden der TUHH

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, sind in den öffentlichen Bereichen der TUHH folgende Regelungen einzuhalten:

- In den Eingangsbereichen der Gebäude werden Hand-Desinfektionsmittel bereitgestellt. Dies erfolgt zum einen vor dem Hintergrund, dass auf dem Weg zur Hochschule (z.B. Nutzung des ÖPNV) in der Regel eine Reihe an Kontaktflächen berührt werden. Zum anderen befinden sich in unmittelbarer Nähe der Eingänge nicht immer WC-Anlagen, in denen die Hände nach Betreten der Gebäude gewaschen werden können.
- Es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung auf allen Verkehrsflächen in den Gebäuden der TUHH zu tragen. Auf die Tragepflicht wird mit entsprechenden Aushängen hingewiesen (siehe Pkt. 11.4).
- Die Hinweisschilder und Fußbodenmarkierungen zur Abstandshaltung sind zu beachten.
- Fahrstühle dürfen von maximal zwei Personen benutzt werden unter der Voraussetzung, dass beide eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Darüber hinaus werden alle Anwesenden gebeten, die Fahrstühle so wenig wie möglich zu nutzen, damit sie den Personen, die unabdingbar darauf angewiesen sind, zur Verfügung stehen.
- Teeküchen, Kopierräume und vergleichbare Räume, in denen der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sind nur von einer Person gleichzeitig zu nutzen.

5. Raumhygiene

5.1. Reinigung

Wird ein Raum an einem Tag mehrfach von unterschiedlichen Personengruppen genutzt, so sind die Oberflächen (z. B. Tische, Stühle, Türklinken) zwischen den Veranstaltungen zu reinigen. Hierzu beauftragt das Gebäudemanagement (PV1) die Reinigungsfirmen zusätzliche Tageskräfte zu stellen, die täglich (soweit Präsenzveranstaltungen stattfinden) an den verschiedenen Standorten vor Ort sind. Die Koordination der Reinigungsarbeiten erfolgt durch die Institute.

Außerdem hat PV1 die Reinigungsfirmen angewiesen in den öffentlichen Bereichen ständig genutzte Kontaktflächen wie z. B. Türgriffe, Fahrstuhlknöpfe, Lichtschalter häufiger abzuwischen. Eine vorsorgliche Flächendesinfektion, auch von Kontaktflächen, die oft genutzt werden, ist nach Beratung des arbeitsmedizinischen Dienstes sowie den Empfehlungen des RKI in der jetzigen COVID-19-Pandemie nicht erforderlich.

Darüber hinaus ist der Reinigungsrythmus der Toilettenräume erhöht worden, so dass derzeit alle WC-Anlagen zweimal täglich gereinigt werden. Ebenso wird sichergestellt, dass die WC-Anlagen permanent mit ausreichend Seife und Papierhandtüchern ausgestattet sind.

5.2. Lüftung

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, ist es wichtig, für einen regelmäßigen Luftaustausch zu sorgen. Die Dauer und Art der Lüftung ist abhängig von den Lüftungsmöglichkeiten und der Nutzung des Raumes. Wenn ein Raum an einem Tag für mehrere Veranstaltungen genutzt werden soll, sind folgende Szenarien zu unterscheiden:

- Ein Raum mit maschineller Lüftungsanlage (Zu- und Abluft oder Klimaanlage) kann unmittelbar nach der Reinigung für die nächste Nutzung freigegeben werden.
- In Räumen mit gegenüberliegenden Fenstern ist in regelmäßigen Abständen und nach Ende

einer Veranstaltung und dem Zwischenreinigen eine 10-minütige Stoß- und Querlüftung durchzuführen.

- Räume, die nur einseitig mit Fenstern ausgestattet sind und bei denen keine Querlüftung möglich ist, sind ebenfalls regelmäßig stoß zu lüften. Nach Ende einer Veranstaltung und dem Zwischenreinigen ist eine 20-minütige Stoßlüftung vorzunehmen.
- Räume, deren Fenster aufgrund baulicher oder anderer Maßnahmen nicht geöffnet werden können, dürfen nicht genutzt werden.

6. Hygienemaßnahmen Bibliothek

Die TUB hält ein umfangreiches Online-Angebot mit digitalen Medien vor, das ständig erweitert wird und allen Hochschulmitgliedern zur Verfügung steht.

Seit dem 27.04.2020 bestand in der Zeit Montag – Freitag von 15 bis 21 Uhr für Lehrende und Studierende die Möglichkeit, Printmedien aus Lehrbuchsammlung, Freihandbereich und Magazin in Selbstbedienung auszuleihen und zurück zu geben. Bei der Abholung war eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Übergabe erfolgt kontaktlos über das Abholregal und Selbstverbuchungsgeräte. Handdesinfektionsständer im Ein-/Ausgangsbereich sowie beim Rückgabeverbuchungsgerät stehen den Bibliotheksnutzer*innen zur Verfügung. Die zurückgekommenen Bücher werden auf Bücherwagen gesammelt und erst am nächsten bzw. übernächsten Tag vom Bibliothekspersonal bearbeitet. Für die Übergabe von vereinzelt Fernleihbüchern werden individuelle, kontaktlose Übergabetermine vereinbart bzw. die Bücher per Postversand zugestellt. Ab KW 25/2020 werden diese Bücher auch über das Abholregal zur Selbstverbuchung durch die Nutzer*innen zur Verfügung gestellt. Da der Aufenthalt i.d.R. nicht länger als 15 Minuten dauert, wurden keine Kontaktdaten festgehalten. Ab 17.06.2020 wird der Bibliotheksausweis überprüft und im Rahmen der Gesundheitsfürsorge für 14 Tage gespeichert.

Ab dem 02.06.2020 ist eine Öffnung von Arbeitsplätzen in den beiden Lesesälen unter folgenden Voraussetzungen erfolgt. Die Bibliotheksnutzung ist seitdem unter folgenden Rahmenbedingungen möglich:

- Vor und in der Bibliothek befinden sich Abstandsmarkierungen, die einzuhalten sind.
- Die Beschäftigten werden durch transparente Abtrennungen geschützt.
- Zur Nutzung der TU-Bibliothek zugelassene Besucher dürfen die Bibliothek nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung und einem gültigen Bibliotheksausweis betreten. Die Kontaktdaten (Bibliotheksausweis) werden durch die Bibliothek im Rahmen der Gesundheitsvorsorge zur möglichen Kontrolle durch das Gesundheitsamt für 14 Tage gespeichert.
- Es dürfen sich bis zu 15 Gäste im Ausleih- und Freihandbereich der Bibliothek für 15 Minuten aufhalten. Die Kontrolle dazu erfolgt im Eingangsbereich. Handdesinfektionsständer im Ein- und Ausgangsbereich sowie beim Rückgabeverbuchungsgerät stehen den Bibliotheksnutzer*innen ergänzend zu den Angeboten auf den Toiletten zur Verfügung.
- Die in der Bibliothek angebotenen 92 Einzel-Arbeitsplätze können nur bei [Reservierung](#) vorrangig durch Studierende der TUHH genutzt werden. Die Daten der Reservierung (Datum der Reservierung, Name, e-mail, Nummer des Bibliotheksausweises, Sitzplatz) werden und im Rahmen der Gesundheitsfürsorge für 14 Tage gespeichert. Die Mund-Nase-Bedeckung darf bei längerer Arbeitszeit ausschließlich am reservierten Platz im Lesesaal abgenommen werden. Vor dem Aufstehen und sobald der Platz verlassen wird, ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Aufstellung der Tische bei den Einzelarbeitsplätzen berücksichtigt den Abstand von 1,5 m und darf nicht verändert werden. Je nach Nachfrage der Arbeitsplätze muss ggfs. eine zusätzliche Reinigung von Tisch und Stuhl eingeplant werden.
- Die vorhandenen Gruppenarbeitsräume bleiben während des Sommersemesters 2020 geschlossen.
- Die Belüftungsanlage der Bibliothek arbeitet ordnungsgemäß, zusätzlich werden einzelne Fenster während der Öffnungszeit zur Belüftung geöffnet.

7. Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Nach der Eindämmungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zulässige Präsenzveranstaltungen finden unter Einhaltung folgender Schutz- und Hygienemaßnahmen statt:

- Die Bereitstellung der studentischen Arbeitsplätze erfolgt so, dass der Abstand zwischen den Studierenden mindestens 1,5 m beträgt. Dabei ist zu beachten, dass die Verkehrs- und Fluchtwege freigehalten werden.
- In Hörsälen (festes Mobiliar) haben Lehrende darauf zu achten, dass zwischen einzelnen Personen 2 Sitzplätze freigehalten werden und nur jede 2. Stuhlreihe belegt wird. Beim Betreten und Verlassen der Stuhlreihen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Prüfungen und Klausuren sind möglichst in großen Räumen durchzuführen.
- Finden mehrere Veranstaltungen/Prüfungen parallel in einem Bereich (z. B. in einem Flurabschnitt) statt, so sollte die Planung vorsehen, dass diese zeitversetzt beginnen und enden.
- Beim Betreten und Verlassen von Seminar- und Prüfungsräumen sowie von Hörsälen ist das Abstandsgebot einzuhalten und eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Diese kann während der Veranstaltung/Prüfung abgenommen werden.
- Während einer Prüfung/Klausur/Veranstaltung muss für ausreichend Frischluftzufuhr gesorgt werden. Sofern keine technische Lüftung vorhanden ist, soll mehrmals pro Stunde eine Stoßlüftung erfolgen.
- Zwischen zwei aufeinander folgenden Veranstaltungen ist ausreichend Zeit zum Reinigen und Lüften einzuplanen (siehe Pkt. 5).
- Studierende sind angehalten, die Gebäude der Hochschule nach dem Ende der Veranstaltung/Prüfung unverzüglich zu verlassen.

8. Hygienemaßnahmen bei praktischen Tätigkeiten in Labor- und Werkstattbereichen

Oberstes Gebot für die Ausübung praktischer Tätigkeiten in Laboren und Werkstätten ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m. Darüber hinaus gelten folgende Hygienemaßnahmen:

- Sofern kurzzeitige Unterschreitungen des Abstandes möglich sind, besteht die Verpflichtung, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
- Studierenden wird eine Einmal-Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung gestellt, sofern deren private Community-Maske von den aufsichtführenden Laborbeschäftigten als nicht ausreichend eingeschätzt wird.
- Die Festlegung der maximalen Anzahl an Arbeitsplätzen in den Laboren und Werkstätten wird unter Beachtung des Abstandsgebots durch die jeweilige Labor-/Werkstatteleitung vorgenommen.
- Nötigenfalls ist vor Praktikumsbeginn eine Wegeführung (z. B. im Einbahnstraßenprinzip) festzulegen, die den Studierenden im Vorfeld mitzuteilen ist.
- Sofern mehrere Praktika stattfinden, die denselben Zugangsbereich haben, sollen diese zeitversetzt beginnen und enden. Ggf. ist ein Treffpunkt in einem gesonderten Bereich zu vereinbaren, der den Studierenden vor Praktikumsbeginn mitgeteilt wird.
- Werkzeuge und Arbeitsmittel, die von mehreren Personen benutzt werden, sind nach dem Gebrauch zu reinigen. Hierfür reicht ein Abwischen mit herkömmlichen Reinigungsmitteln. Eine Desinfektion ist nach Beratung des Arbeitsmedizinischen Dienstes jedoch nicht erforderlich (siehe Pkt.5.1).
- In die Unterweisung der Studierenden sind die Regeln des Hygieneplans und die Regeln zum richtigen Benutzen einer Mund-Nasen-Bedeckung gem. den Empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zu integrieren.
- Ob weitere Infektionsschutzmaßnahmen erforderlich sind, ist ggf. im Rahmen einer ergänzenden Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Ein Muster findet sich hierzu unter Pkt. 10.5..

Bei Bedarf unterstützen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (arbeitssicherheit@tuhh.de) der Stabsstelle AUG.

9. Fortschreibung des Rahmen-Hygienekonzepts

Das Rahmen-Hygienekonzept der TUHH wird der Lage entsprechend fortlaufend angepasst. Fragen sind an die Fachkräfte für Arbeitssicherheit unter arbeitssicherheit@tuhh.de zu richten.



gez. Arne Burda
Kanzler der TUHH

10. Anlagen**10.1. Anweisung für wieder verwendbare Mund-Nasen-Bedeckungen****10.2. Aushang Zutrittsberechtigung Studierende****10.3. Aushang zur Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung**

11. Anlagen

11.1. Anweisung für wieder verwendbare Mund-Nasen-Bedeckungen

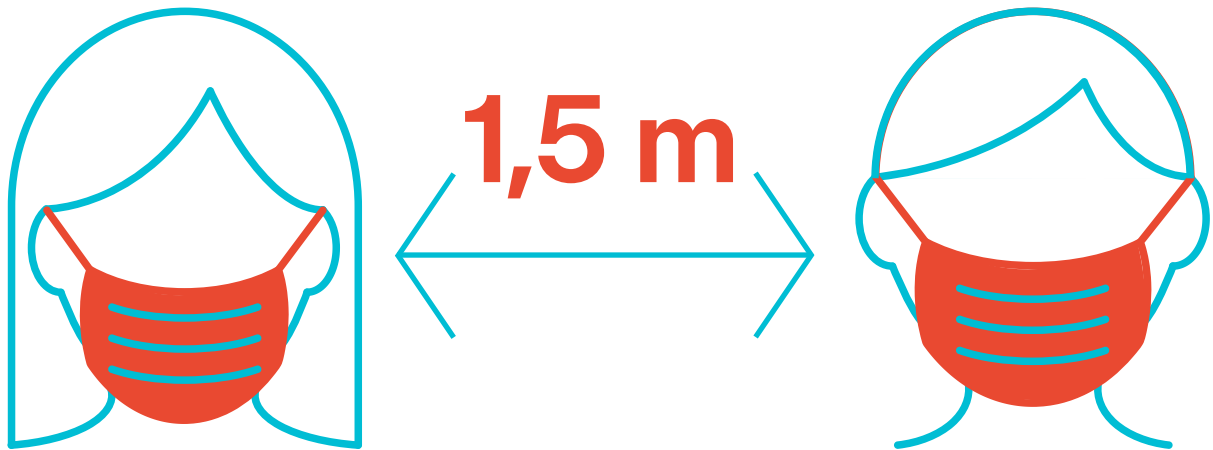
11.2. Aushang Zutrittsberechtigung Studierende

11.3. Aushang zur Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung

11.4. Muster ergänzende Gefährdungsbeurteilung - Maßnahmen zum Schutz vor COVID 19



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
HAMBURG



MASKE TRAGEN!

Bitte tragen Sie auf den allgemeinen Verkehrsflächen der TU Hamburg (z.B. Foyers, Gänge etc.) eine Mund-Nasen-Bedeckung.
Es reicht eine Behelfsmaske aus Stoff, ein Tuch oder ein Schal.

ABSTAND HALTEN!

Halten Sie einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen ein.

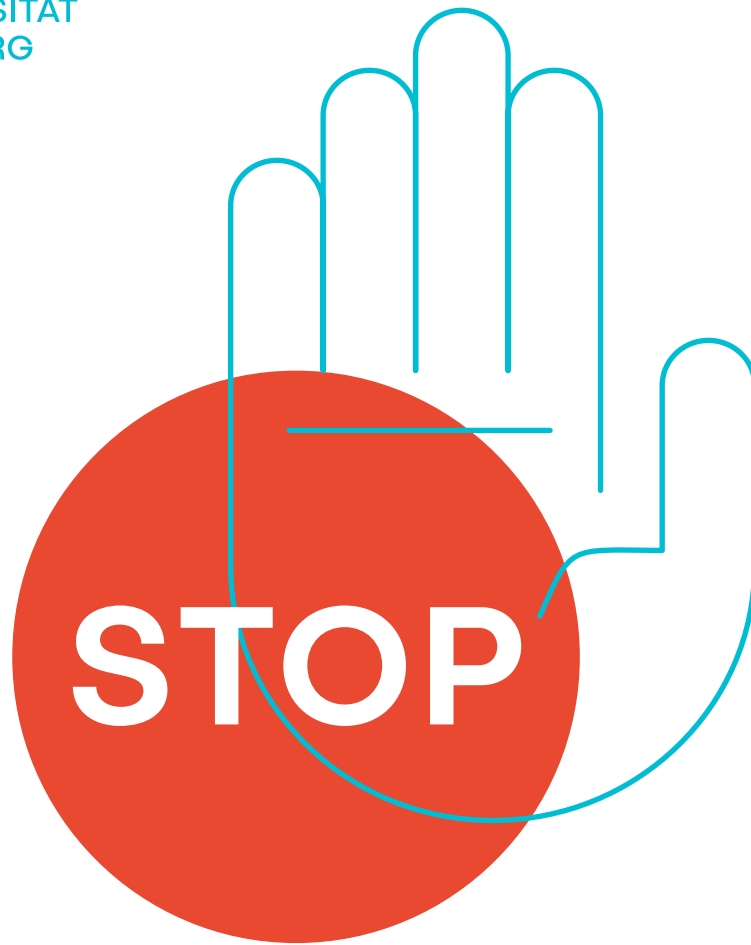


MEHR CORONA-INFOS:





TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
HAMBURG



ZUTRITT NUR FÜR BEFUGTE STUDIERENDE

Für Studierende der TU Hamburg ist

- zur Prüfungsvorbereitung,
- zur Anfertigung von schriftlichen Prüfungsarbeiten unter Aufsicht
- zu mündlichen und praktischen Prüfungen sowie
- für Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an der Hochschule erfordern,
der Zutritt zu den Gebäuden der Hochschule erlaubt.



MEHR CORONA-INFOS:





TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
HAMBURG

WICHTIGE INFORMATIONEN IMPORTANT INFORMATION BEFORE YOU ENTER TU HAMBURG

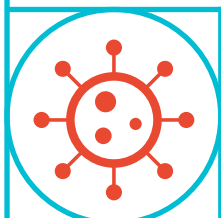


Kommen Sie unmittelbar aus
CORONA-RISIKOGEBIETEN
oder waren Sie in Kontakt mit
COVID-19-ERKRANKTEN?
Dann ist das Betreten des
TU Hamburg-Geländes zunächst
verboten!

Es gilt eine Quarantäne (häusliche Isolation)
für alle Rückkehrer*innen aus Corona-Risiko-
gebieten. Weitere Infos über www.hamburg.de/coronavirus. Bitte informieren Sie umge-
hend Ihre/Vorgesetzte/n, Dozent*in oder die
TU HamburgArbeitsstelle AUG

Do you arrive from a
CORONA RISK COUNTRY
or area? In this case, it is
FORBIDDEN TO ENTER
the TU Hamburg grounds!

Quarantine (home isolation) is ordered for
all returnees from corona risk areas. Further
information is available on www.hamburg.de/coronavirus. Please inform your supervisor,
lecturer or the TU Hamburg AUG immediately.



MEHR CORONA-INFOS:





ANWEISUNG

WASCHBARE ALLTAGSMASKEN (MUND-NASEN-BEDECKUNGEN)

Anwendungsbereich

Auf den Allgemeinen Verkehrsflächen der TU Hamburg ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Sie dient dem Schutz Dritter, falls es zum kurzfristigen Unterschreiten des Mindestabstandes von 1,5m kommen kann.

Für den Bereich der Labore- und Werkstätten können weitere Tragepflichten festgelegt sein.

Zudem sind Handhygiene und Niesetikette einzuhalten.

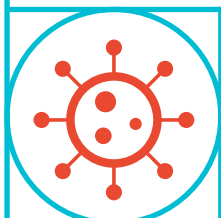
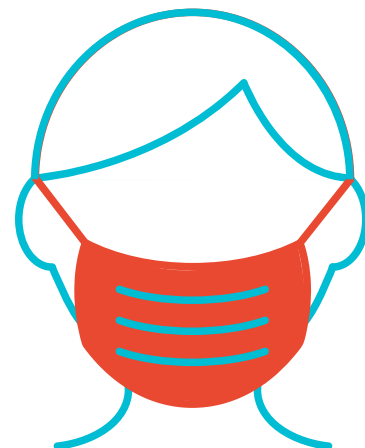
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Vor dem Anlegen einer Mund-Nasen-Bedeckung gründlich die Hände waschen, mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife.
- Darauf achten, dass Mund, Nase und Kinn bedeckt sind und der Schutz eng an den Wangen anliegt.
- Wechseln der Mund-Nasen-Bedeckung spätestens dann, wenn sie durch die Atemluft durchfeuchtet ist
- Während des Tragens die Mund-Nasen-Bedeckung nicht mit den Händen anfassen und auch nicht kurzfristig (z.B. unter das Kinn) verschieben.
- Zum Abnehmen möglichst nur die seitlichen Laschen oder Schnüre mit den Händen anfassen
- Die Mund-Nasen-Bedeckung vorsichtig ablegen, danach erneut die Hände waschen.

Sachgerechte Reinigung

- Die Herstellerangaben zur Reinigung und Pflege sind grundsätzlich zu beachten.
- Nach jedem Gebrauch bei mindestens 60°C (besser 95°C) waschen; bis dahin separat aufbewahren (z.B. in einem verschlossenen Beutel).
- Alternativ kann die Mund-Nasen-Bedeckung bei hohen Temperaturen gebügelt werden (Einstellung des Bügeleisens auf Baumwolle oder Leinen)

Anmerkung:
Einweg Masken sind nach dem Tragen zu entsorgen!



MEHR CORONA-INFOS:





TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
HAMBURG



HÄNDESCHÜTTELN
SHAKE HANDS



SCHENKEN WIR
UNS EIN LÄCHELN
LET'S GIVE US A SMILE



MEHR CORONA-INFOS:

